

SP&P Quartal

F R Ü H J A H R 2 0 0 8 Schweitzer Petschi & Partner • Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

Frühjahrsputz – GmbH-Reform

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) soll ein Signal für Unternehmensgründer und Investoren gesetzt und die Attraktivität der GmbH wieder erhöht werden.

Der Gesetzgeber lässt sich Zeit. Nach einem Referentenentwurf im Mai 2006 und dem Regierungsentwurf im Mai 2007 fand im Januar 2008 eine Sachverständigenanhörung statt. Im dritten Quartal 2008 ist ein Inkrafttreten des MoMiG wahrscheinlich.

Es ist die größte Novellierung des GmbH-Gesetzes seit fast 30 Jahren. Nach jahrelanger Vernachlässigung der GmbH reagiert der Gesetzgeber nun auf veränderte Anforderungen der Unternehmensgründer und schafft somit eine attraktive Alternative zur in letzter Zeit von Existenzgründern bevorzugten britischen Limited.

Um Unternehmensgründungen zu erleichtern, soll das Mindeststammkapital einer GmbH von 25.000 Euro auf 10.000 Euro abgesenkt werden. Bei Gründung braucht die Geldeinlage nur zur Hälfte, also in Höhe von mindestens 5.000 Euro geleistet werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass die GmbH-Gründung nicht mehr notariell beurkundet werden muss, wenn eine gesetzliche Muster-satzung verwendet wird.

Um den Bedürfnissen von Existenzgründern gerecht zu werden, gibt es eine Einstiegsvariante in die GmbH, die „haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft“. Es handelt sich dabei um eine haftungsbeschränkte Gesellschafts-

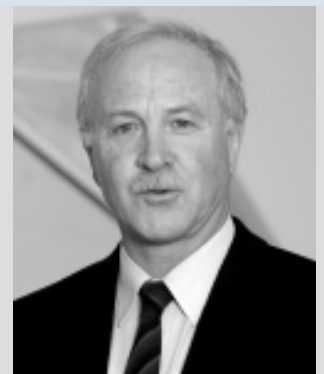
form, die vollständig auf ein Mindeststammkapital verzichtet. Beträgt das Stammkapital weniger als 10.000 Euro, so ist mindestens ein Viertel des künftigen Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, die nur zur Kapitalerhöhung verwendet werden darf. Wird das Stammkapital auf 10.000 Euro erhöht, entsteht dadurch eine normale GmbH.

Die Attraktivität der GmbH soll gesteigert werden, indem die sehr komplex gewordene Materie des Eigenkapitalersatzrechts erheblich vereinfacht und grundlegend dereguliert wird. Das bei der Konzernfinanzierung international gebräuchliche „Cash-Pooling“ wird auf eine verlässliche Grundlage gestellt.



Existenzgründung leicht(er) gemacht!

- Frühjahrsputz – GmbH-Reform
- Warnung – Lastschriftverfahren
- Entwarnung – Geschenke
- Vorwarnung – Abgeltungsteuer
- In das Ausland – Belegnachweis
- Aus dem Ausland – Umsatzsteuer-Vergütung



Wir erleben stürmische Zeiten. Unsere Politiker werden immer unberechenbarer. Die Weltfinanzen, teilweise auch die Inlandsfinanzen, geraten außer Rand und Band. Die Banken vertrauen sich gegenseitig nicht mehr. Umso mehr ist es tröstlich, dass in unserem Umfeld die Welt noch einigermaßen in Ordnung ist. Unsere regionalen Kreditinstitute sind weiter solide und reichen die sinnvollen Kredite aus. Die regionale Wirtschaft ist innovativ und erfolgreich, was zusätzliche Arbeitsplätze schafft. Es zeigt sich wieder, dass sich Solidität langfristig lohnt.

Ihr Arnulf Schweitzer

Warnung – Lastschriftverfahren

Jeder Vermieter hat das Bestreben, pünktlich seine Miete zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, wird im Mietvertrag die Mietzahlung häufig per Lastschrift vereinbart. Im Fall der Mieterinsolvenz kann dies jedoch zu unangenehmen Überraschungen führen.

Urteile verschiedener Gerichte, jüngst ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg, verweisen auf die Pflicht des Insolvenzverwalters, einer Belastung, die der Schuldner noch nicht genehmigt hat, zu widersprechen. Mit anderen Worten: Ist der Mieter insolvent, so hat der Insolvenzverwalter auch die bereits eingezogenen Wohnraummieten zu widerrufen. Die

Folge: Der Vermieter wird zum Insolvenzgläubiger und erhält anstatt der Miete, wenn überhaupt, nur noch eine geringe Quote. Ein Kündigungsrecht des Vermieters wird gleichzeitig verneint.

Zum Lastschriftverfahren muss man wissen, dass es hiervon zwei Spielarten gibt: Zum einen die Einzugsermächtigung, zum anderen den Abbuchungsauftrag. Bei der Einzugsermächtigung erteilt der Mieter dem Vermieter die (schriftliche) Erlaubnis, den fälligen Betrag von seinem Konto einzuziehen ohne die Bank über diese Ermächtigung zu unterrichten. Der Mieter kann der Belastung aus dieser Lastschrift ohne Angabe

von Gründen widersprechen. Beim Abbuchungsauftrag dagegen erklärt der Mieter seiner Bank schriftlich, dass der Vermieter von seinem Konto abbuchen darf. Daraufhin erteilt der Vermieter seiner Bank den Auftrag, den entsprechenden Betrag vom Konto des Mieters einzuziehen. Durch die Erteilung des Abbuchungsauftrages stimmt der Mieter der Belastung seines Kontos zu, weshalb eine Rückbuchung wegen Widerspruchs bei dieser Variante nicht möglich ist.

Zur Abwendung der oben aufgezeigten Schwierigkeiten ist dem Abbuchungsauftrag demnach eindeutig der Vorrang zu geben.

Entwarnung – Geschenke

Wie im SP&P-Quartal Sommer 2007 berichtet, ist es dem Gesetzgeber gelungen, die beschränkte Abzugsfähigkeit der Geschenke an Geschäftspartner sowie Sachzuwendungen an Arbeitnehmer erheblich zu komplizieren. Damit Schenken wieder Freude macht, möchte die Finanzverwaltung in einer Verwaltungsanweisung die gesetzlichen Regelungen entschärfen.

*Seit 2007 besteht für den Schenker die Möglichkeit, die Zuwendungen an Geschäftspartner und Arbeitnehmer eines Jahres **einheitlich** pauschal mit 30 Prozent zu versteuern, um eine Besteuerung der Zuwendung beim Beschenkten zu verhindern. Nach einer Verfügung vom Dezember 2007 ist die Pauschalierung nun doch für Geschäftspartner und Arbeitnehmer getrennt zulässig. Nach dem Entwurf eines BMF-Schreibens sollen*

Zuwendungen bis 35 Euro von der Pauschalierung ausgenommen werden.

In eine andere Richtung entwickelt sich die Rechtsprechung zur Bewirtung von Geschäftspartnern. Auch wenn die Bewirtung nicht im Vordergrund steht (z. B. bei Schulungsveranstaltungen), ist nach neuester BFH-Rechtsprechung die 30-prozentige Kürzung des Betriebsausgabenabzuges vorzunehmen.

Vorwarnung – Abgeltungsteuer

Im Jahr 2008 gilt für die Besteuerung von Kapitaleinkünften letztmals das bisherige Recht. Von 2009 an wird ein Großteil der Kapitaleinkünfte einschließlich der Veräußerungsgewinne mit der pauschalen Abgeltungsteuer von 25 Prozent belastet (SP&P-Quartal Sommer 2007).

Im Jahr 2008 können vor dem Übergang zum neuen Recht noch

Steuervorteile genutzt werden. Insbesondere bei Gewinnausschüttungen an GmbH-Gesellschafter führt die Neuregelung zu einer höheren Steuerbelastung. Hier kann es aus steuerlichen Gründen zu empfehlen sein, bisher im Unternehmen belastete Gewinne noch im Jahr 2008 auszuschütten.

Aber auch private Anleger sollten im Jahr 2008 ihre Anlagestruk-

tur überdenken, da sich die steuerliche Vorteilhaftigkeit der verschiedenen Anlageformen ändert. Durch eine geschickte Depotzusammensetzung können zukünftig Steuervorteile erreicht werden. Bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Aktien und bestimmten anderen Wertpapieren ist weiterhin eine steuerfreie Veräußerung nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist möglich.

In das Ausland – Belegnachweis

Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen ist, dass ein Gegenstand von dem Gebiet eines Mitgliedsstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates gelangt und dass der Erwerber dort der „Erwerbsbesteuerung“ unterliegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Lieferer nachzuweisen.

Der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kommt in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung zu (SP&P-Quartal Herbst 2007). Außerdem sind **Buch- und Belegnachweise** (z.B. Doppel der Rechnung mit allen erforderlichen Angaben, Spediteurbescheinigung, Lieferschein, Verbringensnachweis) erforderlich, an welche die Finanzverwaltung hohe Anforderungen stellt.

Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an Buch- und Belegnachweise

inzwischen relativiert und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den Vordergrund gestellt. Die im Gesetz genannten Unterlagen sind als Soll-Anforderungen zu verstehen. Nachweise können auch durch andere Belege mit gleicher Aussagekraft erbracht werden.



Ganz ohne Belege geht es nicht innerhalb der EU.

Die vorherige schriftliche Vereinbarung des Namens des Abholers, eine Ausweiskopie des Abholers und eine Vollmacht für den Abholer sind nicht mehr erforderlich. Die Ausweiskopie kann aber aus anderen (z.B. zivilrechtlichen) Gründen geboten sein.

Aus dem Ausland – Umsatzsteuer-Vergütung

Die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs führt dazu, dass deutsche Unternehmen immer häufiger Leistungen aus dem Ausland beziehen. Dabei wird häufig ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Anders als bei inländischen Rechnungen kann diese Umsatzsteuer aber nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden.

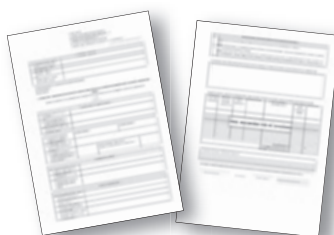
Wenn es sich um nennenswerte Beträge handelt, kann es sich durchaus lohnen, im Rahmen des so genannten Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens einen Antrag auf Erstattung der ausländischen Steuer zu stellen. Innerhalb der Europäischen Union besteht diese Möglichkeit im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten. Bei Drittländern hängt es davon ab, ob die Erstattungsmöglichkeit in einem zwischenstaatlichen Abkommen geregelt ist.

Die Inanspruchnahme des Vergütungsverfahrens ist an bestimmte Vorausset-

zungen gebunden. Es ist ausschließlich Unternehmern vorbehalten, was der ausländischen Erstattungsbehörde mittels Bescheinigung des deutschen Finanzamtes nachgewiesen werden muss. Darüber hinaus sind eine Reihe formaler Anforderungen einzuhalten.

Zu beachten ist die Antragsfrist: Der Antrag muss bei der zuständigen Behörde spätestens bis 30. Juni des Folgejahres eingegangen sein, für das Jahr 2007 also bis spätestens 30. Juni 2008!

Wir von SP&P haben umfangreiche Erfahrung mit dem Antragsverfahren in über 20 Ländern und unterstützen Sie gerne.



Vergütungsantrag auf Litauisch: Wir helfen gerne.

++Ein Grundgehalt von 1.000 Euro brutto als Einstiegsgehalt für einen anwaltlichen Berufsanfänger ist sittenwidrig (AnwaltsGH NRW 02.11.2007)++

++Die Versteigerung anwaltlicher Dienstleistungen – Startpreis 1 Euro für 60 Minuten – in einem Internetauktionshaus ist nicht berufswidrig (BVG 19.01.2008)++

++Die Mitwirkung der Klitschko-Brüder in Werbespots für Kindersnacks ist keine (künstlersozial-abgabepflichtige) Tätigkeit im Bereich der darstellenden Kunst (BSG 24.01.2008)++

++Auch RTL streitet in diesem Zusammenhang, ob Dieter Bohlen's Auftritt bei „Deutschland sucht den Superstar“ eine künstlerische Tätigkeit ist (Handelsblatt 11.02.2008)++

++Der Europäische Gerichtshof muss über die Zulässigkeit der Marke „BAVARIA HOLLAND BEER“ entscheiden (BGH 14.02.2008)++

++Ein Arbeitnehmer kann seine Arbeit während einer bescheinigten Arbeitsunfähigkeit jederzeit wieder aufnehmen und hat vollen Versicherungsschutz. Ein „Gesundschreiben“ ist nicht erforderlich. (Das hat uns die AOK am 15.02.2008 bestätigt.)++

++Auch für einen bayerischen Beamten geht von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden keine Gesundheitsgefahr aus (BVG 19.02.2008)++

++Ein Sportschuh mit elektronischer Persendämpfung ist kein Elektrogerät (BVerwG 21.02.2008)++

SP&P

Termine

Steuerzahlungstermine II/2008

April: 10.
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Mai: 13.
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Mai: 15.
Gewerbesteuer, Grundsteuer

Juni: 10.
Einkommensteuer,
Körperschaftsteuer,
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

SP&P

Lexikon

Cash-Pooling

Der Begriff Cash-Pooling bezeichnet einen unternehmensinternen Liquiditätsausgleich. Durch ein zentrales Finanzmanagement werden den einzelnen Unternehmensteilen im Konzern Kredite zur Deckung von Liquiditätsengpässen angeboten. Der Pool wird gespeist durch Liquiditätsüberschüsse aller Konzernmitglieder. Die Vorteile liegen in einer geringeren zentralen Kassenhaltung und besseren internen Kreditbedingungen.

SP&P

Intern

„Jetzt schlägt's dreizehn“

Stolze Leistung: Mit Karin Dortenthon und Susanne Burster hat sich die Zahl unserer Berufsträger auf dreizehn erhöht.



Susanne Burster und Karin Dortenthon

Wir gratulieren zur bestandenen Steuerberaterprüfung.

Ausführliche Informationen erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter www.spp-ulm.de

Frau Dipl.-Finanzwirtin (FH)
Susanne Bosch, Steuerberaterin
Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Susanne Burster, Steuerberaterin
Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Karin Dortenthon, Steuerberaterin
Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)
Achim Halder, Steuerberater
Herr Dipl.-Finanzwirt (FH)
Rainer Hermle, vBP, Steuerberater
Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Sabine Mößle, Steuerberaterin
Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Beate Mutard, Steuerberaterin
Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Christine Naderer, Steuerberaterin
Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Jacqueline Selbmann, Steuerberaterin
Frau **Sabine Schniepp**, Steuerberaterin

Wir freuen uns, wenn unser **SP&P-Quartal** Ihr Interesse gefunden hat. Es ist uns wichtig, ein Instrument für einen gemeinsamen Dialog zu schaffen. Daher brauchen wir Ihre Anregungen und Ihre Kritik – Danke!

Arnulf Schweitzer
Hans Petschi
Lutz Dittmar

Das nächste SP&P-Quartal erscheint im Juni 2008.

SP&P

Schweitzer Petschi & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Syrlnstraße 38 • 89073 Ulm
Telefon 07 31/9 66 44-0
Telefax 07 31/9 66 44-66
E-Mail office@spp-ulm.de